



Vereinsatzung

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Angelsportverein
``Petri Heil`` Ahlsdorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Ahlsdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er kann anderen Vereinen mit gleicher Zielstellung beitreten.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreitern und zu verbessern, sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten einen aktiven Beitrag auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu leisten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des DAV,
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop ``Gewässer``, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes,
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln, dem Naturschutz und der Landschaftspflege zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.,
- d) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung gesunder Lebensräume zum Wohle der Allgemeinheit und der Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns entsprechend der Gewässerordnung,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ``Steuerbegünstigte Zwecke`` der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat, Schwimmer ist und einen gültigen Fischereischein besitzt.

Schüler und Jugendliche mit Schulabschluss und ohne eigenes Einkommen gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zielstellung des Vereins besonders unterstützen.

Mit der fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
2. durch Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereirechtliche Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, zum Zwecke der Schlichtung den Ehrenrat einzuschalten.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis
- b) Zahlung von Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die im Gewässerverzeichnis des Landesverbandes ausgewiesenen Angelgewässer waidgerecht zu befischen und dazugehörige Anlagen, soweit sie freigegeben sind, (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus in voller Höhe an den Schatzmeister zu entrichten.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ruhen, falls fällige Beträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§7

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft,
2. die Mitgliederversammlung

zu 1. (Vorstandschaft)

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Gewässerobmann, dem Sportwart und dem Jugendobmann.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

zu 2. (Mitgliederversammlung)

In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. oder 2. Vorsitzenden während einer Frist von vier Wochen und von diesem oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
2. die Entlastung der Vorstandschaft,
3. nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des flexiblen Teils des Jahresbeitrages,
5. Beschluss von Satzungsänderungen,
6. Entscheidung über Anträge der Vorstandschaft oder der Mitglieder über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschlüssen oder Disziplinentscheidungen,
7. Verschiedenes.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft, der Kassenprüfer oder des Ehrenrates ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl der Funktion durchzuführen.

Bis zur Neuwahl kann die Vorstandschaft ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion betrauen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen und Vertretern der Medien beschließt die Vorstandschaft.

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt.

Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführungen zu überzeugen, am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Ehrenrat

Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt.

Mitglied im Ehrenrat kann nur sein, wer kein anderes Amt im Verein bekleidet.

Aufgabe des Ehrenrates:

In allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er von der Vorstandschaft oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuß tätig zu werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung seiner Verpflichtungen noch verbleibt, an die Angelsportgemeinschaft Eisleben e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gleiche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.07.2011 in Ziegelrode beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, am 01.12.2011, in Kraft.

Die Satzung vom 15.12.2002 tritt außer Kraft.